

Merkblatt „Raubkopien“ und ihre Folgen

1. Grundsätzliches

Der Urheber eines Werkes genießt umfassenden Schutz, sofern sein Werk eine ausreichende Schöpfungshöhe erreicht, um unter das Urheberrechtsgesetz zu fallen. Dies ist bei den Medien für den Schulunterricht immer gegeben. Damit verfügt ausschließlich der Urheber über das Verbreitungsrecht, das Vervielfältigungsrecht, das Ausstellungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und viele weitere Rechte.

Nur der Urheber entscheidet, ob und wem er ein Vervielfältigungsrecht einräumt. Oftmals in der heutigen Zeit überträgt der Urheber auch diese Verwertungsrechte auf einen Verlag oder einen anderen Dritten, der dann die Verwertungsrechte wahrnimmt.

In der Regel wird im Rahmen des Kaufes oder der Lizenzierung eines Mediums dem Käufer nicht das Vervielfältigungsrecht und damit zusammenhängend das Verbreitungsrecht eingeräumt. Vielmehr werden im Normalfall diese beiden Rechte ausdrücklich vorbehalten mit einem Verweis auf die Strafbarkeit und deren Verfolgung.

2. „Raubkopien“

Das Urheberrechtsgesetz kennt den Begriff „Raubkopie“ nicht, da es in erster Linie beschreibt, über welche Rechte der Urheber verfügt und wie weitreichend diese sind. Darüber hinaus werden aus Erwägungen des Allgemeinwohls Ausnahmen definiert, in welchen das Interesse des Urhebers zugunsten der Allgemeinheit zurückzustehen hat.

Die „Raubkopie“ ist die Kopie/Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes entgegen den urheberrechtlichen Bestimmungen bzw. unter Verletzung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, also eine illegal erstellte Kopie oder illegale Nutzung.

3. Rechtsfolgen

Bei Vorliegen einer Urheberrechtsverletzung kann der Geschädigte - in der Regel der Urheber, aber auch immer öfter der Inhaber der Lizenzrechte - drei grundlegende, zivilrechtliche Rechte geltend machen:

- die **Unterlassung** der gegenwärtigen Nutzung sowie künftiger Nutzungen (§ 97 UrhG)
- die **Beseitigung** der verletzenden Exemplare insbesondere deren Vernichtung oder Unbrauchbarmachung (§§ 98, 99 UrhG)
- monetäre **Entschädigung** für die Nutzung

Daneben genießt der Urheber auch den strafrechtlichen Schutz. Hierbei handelt es sich zwar nicht um Verbrechen, sondern um Ordnungswidrigkeiten, nichtsdestotrotz können **Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder Geldstrafen** verhängt werden.

Nach der Änderung des Urheberrechtsgesetzes in den Jahren 2003 und 2006 wurden sogar **Offizialdelikte** bei gewerbsmäßigen Urheberrechtsverletzungen definiert. Dies bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden zu Ermittlungen verpflichtet sind, ungeachtet dessen, ob ein Strafantrag gestellt wurde. Daran wird deutlich:

Raubkopien und sonstige Urheberrechtsverletzungen sind keine Kavaliersdelikte!